



E h r u n g s o r d n u n g **des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK)**

§ 1 Grundsatz

Der BDK verleiht nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung Auszeichnungen an seine Mitglieder und an Nichtmitglieder.

§ 2 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen erfolgen durch die Verleihung

- a) - von Ehrenurkunden
- der „Verbandsehrennadel mit Jahreszahl“ in Bronze, Silber und Gold
- der „Verbandsehrennadel“ in Bronze, Silber oder Gold
- des „Ehrenschildes“
- b) - der Ehrenmitgliedschaft
- des Ehrenvorsitzes
- c) des Bul-le-mérite
- d) von individuellen Ehrenbezeichnungen der Landes- und Bezirksverbände oder vergleichbarer regionaler Organisationsformen.

§ 3 Voraussetzungen und Personenkreis

1. Geehrt werden können

- a) Mitglieder für besondere Verdienste, Aktivitäten und Leistungen für den Verband oder
- b) Mitglieder für langjährige Zugehörigkeit zum Verband oder
- c) Nichtmitglieder und juristische Personen für außergewöhnliche Verdienste und Leistungen in der Kriminalitätsprävention oder der Kriminalitätsbekämpfung oder für den Verband.

2. Vorschläge für Auszeichnungen können von allen Mitgliedern eingereicht werden.

§ 4 Verleihung von Verbandsehrennadeln

1. Die „Verbandsehrennadeln mit Jahreszahl“ sind an Mitglieder wie folgt zu verleihen:

- a) Die Ehrennadel mit der Zahl „10“ für 10jährige Mitgliedschaft.
- b) Die Ehrennadel mit der Zahl „25“ für 25jährige Mitgliedschaft.
- c) Die Ehrennadel mit der Zahl „40“ für 40jährige Mitgliedschaft.
- d) Die Ehrennadel mit der Zahl „50“ für 50jährige Mitgliedschaft.

2. Die „Verbandsehrennadel BDK“ kann an Mitglieder wie folgt verliehen werden:



- a) die bronzene Ehrennadel für besondere Verdienste für den Verband
 - b) die silberne Ehrennadel für herausragende Verdienste für den Verband
 - c) die goldene Ehrennadel für langjährige herausragende und verbandsprägende Verdienste
3. Die „Verbandsehrennadeln BDK“ können an Nichtmitglieder verliehen werden, welche sich in außergewöhnlicher Weise um die Kriminalitätsbekämpfung, um die Kriminalprävention oder um den BDK verdient gemacht haben.
4. Die Verleihung einer Verbandsehrennadel wird mit der Aushändigung einer Ehrenurkunde bestätigt.
5. Für die Anrechnung der zu ehrenden Mitgliedsjahre gelten ausschließlich die Jahre, in denen eine ordentliche Mitgliedschaft im BDK bestand.

§ 5 Verleihung des Verbandsehrenschildes

1. Das Verbandsehrenschild ist die höchste Auszeichnung des Verbandes und ist nur in Ausnahmefällen an Mitglieder zu verleihen, die den Verband in herausragender, außergewöhnlicher und langjähriger Weise geprägt haben.
2. Die Verleihung des Verbandsehrenschildes wird mit einer Ehrenurkunde bestätigt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besonders hohe Auszeichnung und sollte nur in Ausnahmefällen verliehen werden.
2. Sie kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
3. Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft sind
 - a) herausragende, außergewöhnliche Leistungen für den Verband oder
 - b) die mindestens 50jährige Mitgliedschaft im BDK und erbrachte besondere Leistungen für den Verband.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Durch eine Ehrenmitgliedschaft wird keine Zugehörigkeit zu einem Vorstandsgremium begründet.
6. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein mehrjähriger Vorsitzender einer BDK-Gliederung gewählt werden, der sein Amt in langjähriger, prägender und vorbildlicher Weise ausgeführt hat. Die Ziffern 4 und 5 gelten entsprechend.
7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes wird mit einer Ehrenurkunde bestätigt.

§ 7 Bul-le-mérite (Bullenorden)

Der BDK zeichnet mit diesem Verdienstorden Personen oder Institutionen des öffentlichen



Lebens aus, die sich in besonderer Weise um die Innere Sicherheit verdient gemacht haben. Der Ausgezeichnete kann auch BDK-Mitglied sein.

§ 8 Entscheidungsgremien

1. Über die Vergabe und Entziehung der einzelnen Auszeichnung entscheidet auf Antrag
 - a) der Bezirksvorstand (oder die vergleichbare regionale Organisationsform) oder der Landesvorstand für die Verleihung der bronzenen „Verbandsehrennadel BDK“
 - b) der Landesvorstand oder Bundesvorstand für die Verleihung der silbernen „Verbandsehrennadel BDK“
 - c) der Bundesvorstand für die Verleihung der goldenen „Verbandsehrennadel BDK“
 - d) der Bundesvorstand über die Verleihung des Verbandsehrenschildes
 - e) der Landesvorstand oder Bundesvorstand für die Erteilung einer Ehrenmitgliedschaft
 - f) der Bezirksvorstand (oder die vergleichbare regionale Organisationsform), der Landesvorstand oder der Bundesvorstand über die Verleihung des Ehrenvorsitzes
 - g) der Bundesvorstand über die Verleihung des Bul-le-mérite
 - h) der Landesvorstand für individuelle Ehrenbezeichnungen.
2. Für die Zustimmung der Auszeichnung bedarf es der 2/3 Mehrheit des entsprechenden Vorstandes.

§ 10 Entziehung einer Ehrung

1. Sämtliche Ehrungen können auf Antrag wieder entzogen werden, wenn der Geehrte den BDK materiell oder ideell geschädigt hat.
2. Über die Entziehung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand, der die Auszeichnung vorgenommen hat oder der Bundesvorstand. Die Entziehung der Auszeichnung bedarf der 2/3 Mehrheit des entsprechenden Vorstandes.

§ 11 Individuelle Ehrenbezeichnungen

1. Individuelle Ehrenbezeichnungen sind Auszeichnungen, die an Personen oder Institutionen verliehen werden, die herausragende, öffentlich wirksame Leistungen in der Kriminalprävention, der Kriminalitätsbekämpfung oder der Kriminalpolitik erbracht haben.
2. Eine individuelle Ehrenbezeichnung begründet keine Mitgliedschaft und keine Beitragspflicht.
3. Individuelle Ehrenbezeichnungen können von allen Gliederungen des BDK vergeben werden. Die einzelnen Ehrenbezeichnungen sind nach Bund, Ländern und Bezirksverbänden (oder einer vergleichbaren regionalen Organisationsform) zu benennen.
4. Die Verwendung einer individuellen Ehrenbezeichnung der nächsthöheren Gliederung ist den Untergliederungen nicht gestattet. Bei der Verwendung von Ehrenbezeichnungen anderer Gliederungen müssen die Urheberrechte beachtet werden.
5. Die Voraussetzungen für die Vergabe individueller Ehrenbezeichnungen sind jeweils von der für die Vergabe zuständigen Gliederung des BDK festzulegen.



6. Für Anlässe wie z.B. Hochzeit, Dienstjubiläum, Geburtstag, Todesfall etc. sind die Landes- und Bezirksverbände gehalten, eigene Standards zu erarbeiten und ggf. Ehrungen vorzunehmen.

§ 12 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrung besteht nicht.

§ 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Ehrungsordnung tritt am 18. April 2018 in Kraft.
2. Die Ehrungen für 40jährige Mitgliedschaften werden auch retrograd durchgeführt. Die retrograden Ehrungen für 10 jährige Mitgliedschaften liegen im Ermessen der einzelnen Landesverbände.
3. Regelungen der Landes- oder Bezirksverbände (oder vergleichbarer regionaler Organisationsformen), die andere Ehrungen betreffen, dürfen dieser Ehrenordnung nicht zuwider lauten.

Der Bundesvorstand

Bremen, den 18. April 2018